

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Missbrauch von Notrufen in Suhl

Die **Kleine Anfrage 2920** vom 8. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Diversen Medienberichten zufolge kommt es in Suhl vermehrt zu missbräuchlich abgesetzten Notrufen. So hat ein Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in den Abend- und Nachtstunden zum 30. Januar 2018 den Brandmelder zweimal ohne Anlass betätigt. Am 6. Februar 2018 hat ein algerischer Asylbewerber in der Aufnahmestelle den Brandmelder grundlos betätigt. Ein weiterer Vorfall ereignete sich am 14. Februar 2018, bei dem ein Unbekannter über einen Brandmelder in der Erstaufnahmeeinrichtung einen Feualarm ausgelöst hat, obwohl es nicht gebrannt hat.

Durch derartige missbräuchliche Notrufe werden die Einsatzkräfte grundlos zusätzlich belastet und es werden zudem auch unnötige Kosten verursacht, die der Steuerzahler zu tragen hat.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl missbräuchlich abgesetzter Notrufe seit Januar 2016 in Suhl entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
2. Wie oft waren jeweils die Feuerwehr und die Polizei von missbräuchlich abgesetzten Notrufen seit Januar 2016 in Suhl betroffen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
3. Wie viele Notrufe wurden insgesamt aus der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Suhl seit Januar 2016 getätigt und in wie vielen Fällen erfolgte der Notruf missbräuchlich (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Wie hoch sind die Kosten, die durch missbräuchlich abgesetzte Notrufe für Polizei- und Feuerwehrein-sätze seit Januar 2016 in Suhl entstanden sind (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
5. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 145 Strafgesetzbuch wurden gegen Personen welchen Alters, welchen Geschlechts und welcher Staatsangehörigkeit (bitte auch mehrfache und frühere Staatsangehörigkeit angeben) seit Januar 2016 in Suhl eingeleitet?
6. Welche Konsequenzen hatten die in Frage 5 abgefragten Ermittlungsverfahren für die Tatverdächtigen?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Seit Januar 2016 konnten für den Zuständigkeitsbereich des Inspektionsdienstes Suhl 54 polizeiliche Notrufmissbräuche recherchiert werden. Diese gliedern sich wie folgt:

Monat/Jahr	Anzahl	Monat/Jahr	Anzahl	Monat/Jahr	Anzahl
01/2016	0	02/2016	0	03/2016	2
04/2016	1	05/2016	0	06/2016	0
07/2016	1	08/2016	2	09/2016	2
10/2016	1	11/2016	1	12/2016	5
01/2017	1	02/2017	3	03/2017	1
04/2017	1	05/2017	1	06/2017	0
07/2017	0	08/2017	1	09/2017	2
10/2017	1	11/2017	4	12/2017	5
01/2018	9	02/2018	7	03/2018	3

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 2.:

Für den Bereich der Polizei wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In der Feuerwehreinsatzstatistik werden Fehlalarmierungen, jedoch nicht alle eingehenden missbräuchlichen Notrufersuchen, in den Zentralen Leitstellen (nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz), erfasst. Fehlalarmierungen sind alle Einsätze, die zum Ausrücken der Feuerwehr geführt haben, obwohl keine Gefahr vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen war. Dazu zählen blinde und böswillige Alarmer, Fehlalarmierungen durch Brand- und Gefahrenmeldeanlagen und Sonstiges, wobei die missbräuchlichen Alarmierungen zu den böswilligen Alarmen zählen.

An Fehlalarmierungen liegen für den Bereich der Feuerwehr folgende Angaben vor:

Monat/Jahr	Anzahl der Fehlalarmierungen
01/2016	6
02/2016	3
03/2016	3
04/2016	4
05/2016	3
06/2016	18
07/2016	11
08/2016	5
09/2016	5
10/2016	8
11/2016	15
12/2016	7
01/2017	11
02/2017	14
03/2017	12
04/2017	9
05/2017	9

Monat/Jahr	Anzahl der Fehlalarmierungen
06/2017	10
07/2017	6
08/2017	21
09/2017	15
10/2017	11
11/2017	15
12/2017	15
01/2018	29
02/2018	18
03/2018	8

Zu 3.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 20. März 2018 wurden auf dem Gelände der "Landesaufnahmestelle Thüringen, Außenstelle Suhl" und der unmittelbaren Umgebung im Zusammenhang mit der Landesaufnahmestelle 193 polizeiliche Einsätze erfasst. Die Anrufe erfolgten sowohl über Notruf als auch über die öffentliche Einwahl der zuständigen Polizeidienststelle. Die konkrete Anzahl der Notrufe aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist statistisch nicht erfasst. In 42 Fällen erfolgte die Einklassifizierung als Notrufmissbrauch. Die monatliche Aufschlüsselung stellt sich wie folgt dar:

Monat/Jahr	Anzahl der Einsätze	Anzahl Notrufmissbräuche
01/2016	6	0
02/2016	7	0
03/2016	5	1
04/2016	9	1
05/2016	2	0
06/2016	3	0
07/2016	2	0
08/2016	12	2
09/2016	11	2
10/2016	2	1
11/2016	5	1
12/2016	14	4
01/2017	2	1
02/2017	3	0
03/2017	1	0
04/2017	6	1
05/2017	4	1
06/2017	0	0
07/2017	3	0
08/2017	12	0
09/2017	2	2
10/2017	9	1
11/2017	15	2
12/2017	14	4
01/2018	20	9
02/2018	9	6
03/2018	15	3

Mit Stand vom 18. März 2018 waren folgende Einsätze und Fehlalarmierungen der Feuerwehr Suhl in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verzeichnen:

Monat/Jahr	Einsätze gesamt	Fehlalarmierungen
01/2016	1	0
02/2016	0	0
03/2016	0	0
04/2016	0	0
05/2016	0	0
06/2016	0	0
07/2016	0	0
08/2016	4	4
09/2016	2	1
10/2016	0	0
11/2016	5	4
12/2016	4	4
01/2017	1	1
02/2017	0	0
03/2017	1	1
04/2017	0	0
05/2017	0	0
06/2017	0	0
07/2017	0	0
08/2017	2	2
09/2017	2	2
10/2017	2	1
11/2017	2	2
12/2017	8	7
01/2018	11	10
02/2018	7	7
03/2018	3	3

Zu 4.:

Die Gebührenbemessungsstelle der Thüringer Polizei prüft grundsätzlich polizeiliche Maßnahmen dahingehend, ob die Kosten dem Verursacher auferlegt werden können.

Ziehen polizeiliche Maßnahmen eine Kostenpflicht nach sich, so wird im Rahmen von Verwaltungsermittlungen auf Grundlage § 10 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz ermittelt, welche Kosten für diesen Polizeieinsatz zu berechnen sind. In der Folge werden aus diesen Kosten die Gebühren festgesetzt und die dazu gehörigen Auslagen bestimmt. Als Rechtsgrundlage hierfür dient die Thüringer Polizeikostenverordnung (ThürPolKostV) in Verbindung mit der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO). Diese Gebühren und Auslagen werden einem möglichen Kostenschuldner auferlegt.

Für die polizeilichen Maßnahmen im angefragten Zeitraum wurden durch die Gebührenbemessungsstelle der Thüringer Polizei Verwaltungsermittlungen eingeleitet. Die dem zu Grunde liegenden Strafanzeigen befinden sich derzeit zum Teil noch in Bearbeitung. Zu den entstandenen Kosten kann vor Abschluss der Ermittlungen keine Aussage getroffen werden. Somit ist eine Aussage zu den Gesamtkosten zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe können Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten von demjenigen verlangen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) beziehungsweise vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG).

Die Stadt Suhl erhebt auf Grundlage des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der entsprechenden Satzung Gesamtkosten für Einsätze der Feuerwehr. Diese beziehen sich jedoch auf alle ausgelösten Fehlalarme.

Eine Abgrenzung zu missbräuchlich abgesetzten Notrufen ist nicht möglich, so dass eine Konkretisierung an dieser Stelle nicht möglich ist.

Zu 5.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 19. März 2018 wurden insgesamt 54 Anzeigen wegen Notrufmissbrauchs im Zuordnungsbereich des Stadtgebietes Suhl aufgenommen. Das Geschlecht, das Alter und die Nationalität der bisher ermittelten Tatverdächtigen gliedern sich wie folgt:

Geschlecht	Alter	Nationalität	Geschlecht	Alter	Nationalität
männlich	24	algerisch	männlich	22	albanisch
weiblich	27	deutsch	6x männlich	18-22	deutsch
männlich	37	libysch	männlich	31	marokkanisch
männlich	37	libysch	männlich	25	irakisch
männlich	22	libysch	5x männlich	19-26	eritreisch
männlich	22	marokkanisch	männlich	17	somalisch
männlich	20	marokkanisch	männlich	27	mazedonisch
männlich	24	afghanisch	männlich	42	portugiesisch
männlich	24	algerisch	weiblich	12	deutsch
männlich	28	deutsch	männlich	23	irakisch

Zu 6.:

Zu den Konsequenzen aus den Ermittlungsverfahren liegen keine statistischen Angaben vor.

Maier
Minister